

**Kleine Anfrage****Christoph Degen (SPD) vom 30.08.2022****Rückgabe von Schulleitungsstellen****und****Antwort****Kultusminister****Vorbemerkung Fragesteller:**

In ihrer Antwort auf Frage 5 der Kleinen Anfrage 20/6611 erklärte die Landesregierung, die Rückgabe von Funktionsstellen von Schulleiterinnen und Schulleitern sowie stellvertretenden Schulleiterinnen und Schulleitern werde nicht zentral erfasst. Eine nach Schulformen aufgeschlüsselte Abfrage an allen Staatlichen Schulämtern, die sich über die letzten sechs Jahre erstrecke, wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Aus Sicht des Fragestellers ist die Anzahl der Personen, die eine Position als Schulleiterin oder Schulleiter zurückgeben in hohem Maß steuerungsrelevant und wichtig zur Einschätzung der Belastungssituationen von Schulleiterinnen und Schulleitern sowie des Fortbildungs- und Unterstützungsbedarfs. Mit Rücksicht auf den Verwaltungsaufwand wird die hier vorliegende Anfrage nun lediglich für Schulleiterinnen und Schulleiter ohne Stellvertretungen sowie ausschließlich für die vergangenen drei Jahre gestellt.

Vorbemerkung Kultusminister:

Die Landesregierung stellt (angehenden) Schulleiterinnen und Schulleitern sowie (angehenden) erweiterten Schulleitungsmitgliedern spezielle Fortbildungsangebote wie beispielsweise die Qualifizierungsreihe „Qualifizierung für Schulleiterinnen und Schulleiter in Hessen“ (QSH) oder die Qualifizierungsreihe für die mittlere Führungsebene (QSH MFE) zur Verfügung, mit denen sie sich vor sowie während der Übernahme einer Leitungsaufgabe auf ihre zukünftige Aufgaben vorbereiten bzw. sich nach einer Übernahme von Leitungsfunktionen professionell weiterentwickeln können. Damit schafft die Landesregierung einen strukturierten Rahmen, der es (angehenden) Schulleitungsmitgliedern ermöglicht, sich auf die mit ihrem Leitungsamt einhergehenden Herausforderungen vorzubereiten und dieses mit größtmöglicher Professionalität auszuüben. Darüber hinaus können Lehrkräfte, Schulleitungsmitglieder und Schulleiterinnen sowie Schulleiter auf verschiedene Angebote zum Erhalt und zur Verbesserung ihrer Gesundheit zurückgreifen. Hierzu zählen zum Beispiel eine Hotline zur individuellen Direktberatung zur Belastungsreflexion und Ressourcenstärkung, Angebote im Bereich Stresskompetenz- und Resilienztraining oder Beratungs- und Unterstützungsangebote durch Betriebsärztinnen und -ärzte des Medical Airport Service.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Schulleiterinnen und Schulleiter haben in den vergangenen drei Jahren Schuljahren ihre Funktion als Schulleiterin bzw. Schulleiter zurückgegeben? Bitte getrennt nach Schulform und Schulamtsbezirk angeben.

Frage 2. Sofern bekannt: Welche Gründe wurde für die Rückgabe genannt?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Im Zeitraum vom 1. August 2019 bis 31. Juli 2022 haben 28 Schulleiterinnen und Schulleiter in Hessen ihre Funktion zurückgegeben. Gemessen an der Gesamtzahl von rund 1.800 Schulleiterinnen und Schulleitern an öffentlichen Schulen in Hessen entspricht dies einem Anteil von rund 1,6 % innerhalb von drei Jahren. Die Zahl der Schulleiterinnen und Schulleiter, die ihre Funktion in den letzten drei Jahren zurückgegeben haben, aufgeschlüsselt nach Schulform und Schulamtsbezirk, kann der Anlage entnommen werden.

Die Gründe für die Rückgabe einer Funktion zur Leitung einer Schule sind höchst individuell. Bei den zurückgegebenen Schulleiterstellen wurden folgende Gründe angegeben:

- persönliche Gründe (in acht Fällen),
- gesundheitliche Gründe (in sieben Fällen),
- Überlastung, Überforderung oder ähnliche Gründe (in fünf Fällen),
- familiäre Umstände (zwei Fälle) und
- sonstige individuelle Begründungen, wie andere berufliche Perspektiven (in sechs Fällen).

Frage 3. In wie vielen Fällen verschlechterte sich die Besoldungsstufe der betroffenen Personen aufgrund der Rückgabe der Funktionsstellen?

In den meisten Fällen, in denen es im Zuge der Rückgabe einer Schulleiterstelle zu einer Eingruppierung in eine niedrigere Besoldungsstufe kam, handelt es sich um Rückernennungen in das frühere Statusamt, wenn die betreffenden Personen sich zuvor bereits in der Funktion als Schulleiterin oder als Schulleiter bewährt hatten und eine entsprechende Beförderung erfolgt war. Im Einzelfall kann es die Möglichkeit geben, im Rahmen der fachlichen Eignung, örtlicher Gegebenheiten und weiterer personal- und stellenwirtschaftlicher Aspekte ein besoldungsrechtlich gleiches Amt zu übertragen, das keine Schulleitungsfunktion ist.

Wiesbaden, 20. Dezember 2022

Prof. Dr. R. Alexander Lorz

Anlage